



CD-ROM „*Bewegung im Schnee*“

Hinweise und Erläuterungen zu den rechtlichen Bestimmungen zu Wintersportwochen

Autor: Fachinspektor Mag. Dr. Martin Molecz

Vorweg sei darauf hingewiesen, dass sich personenbezogene Bezeichnungen wie z.B. „Schüler“, „Lehrer“ usw. gleichermaßen auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts beziehen.

Veranstaltungsarten

Nach der gegenwärtigen rechtlichen Regelung sind alle Veranstaltungen, die der Erweiterung des Unterrichts dienen, nur über Schulveranstaltungen möglich. Um den autonomen Bedürfnissen der unterschiedlichen Schulformen nach Möglichkeit zu entsprechen, verzichtet die Schulveranstaltungsverordnung auf konkrete Vorgaben. Weitere Auflagen, wie die Konkretisierung durch Erlässe, sollen daher weitgehend vermieden werden. Es ist jedoch möglich und auch wünschenswert, für die an der Schule regelmäßig wiederkehrenden Arten von Veranstaltungen (z.B. Wintersportwochen) bestimmte Kriterien durch die Schulpartner festzulegen. Diese sind dann auch nur für die jeweilige Schule verbindlich. Um die qualitativen Standards erhalten zu können, hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die „Richtlinien 2003 für die Durchführung von bewegungserzieherischen Schulveranstaltungen (Rundschreiben Nr. 24, GZ 36.377/80-V/5/2003 vom 21.7.2003) herausgegeben.

Die Schulveranstaltungsverordnung unterscheidet zwischen

1. Schulveranstaltungen und
2. schulbezogenen Veranstaltungen.

Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen sollen im Wesentlichen den im Unterricht vermittelten Lehrstoff durch praktische Erfahrungen festigen. Sie dienen somit der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch:

- unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben,
- die Förderung der musischen Anlagen der Schüler und
- die körperliche Ertüchtigung der Schüler.

Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die Erziehung zur Gemeinschaft gelegt werden.¹ In diesem Sinn sind Schulveranstaltungen auch so zu planen, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in größtmöglichem Ausmaß teilnehmen können.²

Schulveranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden,³ wenn

- sie die Erfüllung des Lehrplanes beeinträchtigen (z.B. bei zu großzügiger Inanspruchnahme von Unterrichtszeit für Schulveranstaltungen),
- für die nicht teilnehmenden Schüler kein Ersatzunterricht angeboten werden kann,
- die vorgesehenen Kosten nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen,
- der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung nicht gegeben ist (Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder Sittlichkeit der Schüler),
- die ausreichende finanzielle Bedeckung (Dienstreisen der Lehrer) nicht gegeben ist,
- bei mehrtägigen Schulveranstaltungen nicht mindestens 70% der Schüler einer Klasse (Gruppe) daran teilnehmen (Ausnahmen möglich).⁴

Auch wenn nur einer der genannten Punkte zutrifft, darf die Veranstaltung nicht abgehalten werden.

Das Gesetz zählt in Anlehnung an die Berechnung der Reisegebühren für Lehrer einige Arten von Schulveranstaltungen auf.⁵ Diese stellen jedoch nur eine Auswahl dar und haben lediglich beispielhaften Charakter:

1. Lehrausgänge,
2. Exkursionen,

¹ SchVV § 1 (1)

² SchUG § 13 (1a)

³ SchVV § 2 (29)

⁴ Siehe auch bei „Teilnahme der Schüler“

⁵ SchVV § 1 (2)

3. Wandertage, Sporttage,
4. Berufspraktische Tage bzw. Berufspraktische Wochen,
5. Sportwochen (z.B. Wintersportwochen, Sommersportwochen),
6. Projektwochen (z.B. Wien-Aktion, Musikwochen, Ökologiewochen, Intensivsprachwochen, Kreativwochen, Schüleraustausch, Fremdsprachenwochen, Abschlusslehrfahrten).

Schulbezogene Veranstaltungen⁶

Während es für Schulveranstaltungen sehr konkrete Bestimmungen gibt, sind schulbezogene Veranstaltungen nur durch folgende Bedingungen definiert: Sie müssen

- auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und
- der Zielsetzung der österreichischen Schule⁷ dienen.
- Die Teilnahme ist sowohl für Lehrer als auch Schüler nicht verpflichtend.

Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen kann, wenn nicht mehr als drei Unterrichtstage pro Klasse und Schuljahr betroffen sind, durch die Gremien der Schulpartnerschaft⁸ erfolgen, durch die Schulbehörde^{9,10}. Der Beschluß, eine Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung zu erklären, muß den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht werden oder in der Schule öffentlich angeschlagen werden.¹¹

Während einer Schulveranstaltung gelten die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes. Dies inkludiert auch die Aufsichtspflicht sowie sämtliche anderen Pflichten der Lehrer und Schüler.

Dauer und Ausmaß von Schulveranstaltungen

Die Schulveranstaltungsverordnung unterscheidet nur zwischen

- Veranstaltungen, die höchstens einen Tag dauern, und
- mehrtägigen Veranstaltungen.

Diese Regelung ermöglicht ein hohes Maß an Flexibilität, sodaß innerhalb einer Wintersportwoche beispielsweise auch Skiaktivitäten mit projektähnlichen Inhalten z.B. zu den Themen Sicherheit, Umwelt oder Tourismus kombiniert werden können.

Eintägige Veranstaltungen

Bei eintägigen Veranstaltungen wird unterschieden zwischen

- Veranstaltungen bis zu 5 Stunden Dauer und
- Veranstaltungen mit mehr als 5 Stunden Dauer.

Schulstufe/Schulart	Ausmaß (bis zu 5 Stunden)	Ausmaß (mehr als 5 Stunden)
Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe	in dem unter Bedachtnahme auf die Anforderungen des Lehrplanes erforderlichen Ausmaß	—
3. und 4. Schulstufe	je Schulstufe 13 ¹⁾	—
5. bis 8. Schulstufe	je Schulstufe 9	je Schulstufe 2
Polytechnische Schule	10	4
Berufsschule	je Schulstufe 6 ¹⁾	je Schulstufe 2
ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnische Schule und Berufsschule)	je Schulstufe 9	je Schulstufe 4

¹⁾ In der 3. und 4. Schulstufe sowie in der Berufsschule darf höchstens eine solche Veranstaltung auch länger als fünf Stunden dauern, wenn aus bestimmten Gründen (regionale Gründe, Aufgabenstellung der Veranstaltung, Lehrplan) fünf Stunden nicht ausreichen.

Das für mehrtägige Schulveranstaltungen vorgesehene Kontingent an Tagen kann auch für eintägige Veranstaltungen verwendet werden, sofern diese Tage nicht schon bei den mehrtägigen Veranstaltungen konsumiert worden sind.

⁶ SchUG § 13

⁷ SchOG §2: „Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen. Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“

⁸ Klassenforum, Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuss

⁹ Kollegium des jeweiligen Landesschulrates/Stadtschulrat für Wien

¹⁰ SchUG § 13a (1)

¹¹ SchUG § 79 (3)

Mehrtägige Veranstaltungen

Mehrtägige Veranstaltungen dürfen höchstens in folgendem Ausmaß durchgeführt werden:

Schulstufe/Schulart	Ausmaß in Kalendertagen
Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe	—
3. und 4. Schulstufe	insgesamt 7
5. bis 8. Schulstufe	insgesamt 28 ¹⁾
Polytechnische Schule	12
Berufsschule	insgesamt 3
ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnische Schule und Berufsschule)	je Schulstufe 6 ²⁾ , wobei eine Zusammenfassung unter Anrechnung auf das Gesamtausmaß zulässig ist

¹⁾ An Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung kommen noch 7 Tage dazu, die jedoch mit Schwerpunktbezug durchgeführt werden müssen.

²⁾ An Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung kommen noch 6 Tage dazu, die jedoch mit Schwerpunktbezug durchgeführt werden müssen.

Von den mehrtägigen Schulveranstaltungen muß sowohl in der Unterstufe (5. bis 8. Schulstufe) als auch in der Oberstufe (ab der 9. Schulstufe) mindestens eine Veranstaltung bewegungsorientiert¹² durchgeführt werden.

Zur Durchführung von Auslandsveranstaltungen kann ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnische Schule) die Schulbehörde erster Instanz¹³ bis zu 15 Kalendertage zusätzlich bewilligen.

¹² Als bewegungsorientiert gilt eine Veranstaltung dann, wenn mehr als die Hälfte der Zeit Inhalte angeboten werden, die gezielt auf eine Bewegung der Schüler ausgerichtet sind.

¹³ Schulbehörde erster Instanz ist für

- allgemeine Pflichtschulen (Volks-, Haupt-, Sonderschulen, Polytechnische Schule) ⇒ Bezirksschulrat
- mittlere und höhere Schulen (AHS, BHS), Berufsschulen, Akademien f. Sozialarbeit ⇒ Landesschulrat
- Zentrallehranstalten, Pädagogische Akademien ⇒ BMBWK

In Wien fallen Bezirksschulrat und Landesschulrat zusammen (Stadtschulrat f. Wien). Die hier bestehenden Inspektionsbezirke sind lediglich administrative Ausgliederungen des SSR f. Wien